

Wahlordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Horb am Neckar besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre als reine Onlinewahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (3) Der Jugendgemeinderat legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll.
- (4) Die Einrichtung eines Wahlvorstandes entfällt aufgrund der Durchführung einer reinen Onlinewahl.
- (5) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Horb am Neckar wird vom Stadtjugendreferat in Kooperation mit dem Wahlamt der Stadt Horb am Neckar durchgeführt.
- (6) Sollten keine besonderen Regelungen über die Wahl des Jugendgemeinderates getroffen sein, so finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit diese anwendbar sind.

§ 2

Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Jugendliche, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag

- a) Schüler einer weiterführenden Schule in Horb sind und zwischen 13 und 21 Jahre alt sind oder
- b) ihren Hauptwohnsitz in Horb am Neckar haben und zwischen 13 und 21 Jahre alt sind.

§ 3 **Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Horb am Neckar wird vom Stadtjugendreferat im Internet, im Amtsblatt, im Haus der Jugend Marmorwerk und per Aushang an den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen spätestens zwei Monate vor der Wahl bekanntgegeben.
- (2) Alle Wahlberechtigten Jugendlichen erhalten vom Oberbürgermeister der Stadt Horb am Neckar ein persönliches Anschreiben mit der Wahlbekanntmachung und dem Aufruf, sich zur Wahl zu stellen.

§4 **Bewerbungen**

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltag schriftlich bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates der Stadt Horb am Neckar eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbungsfrist kann verlängert werden, wenn einen Monat vor dem Wahltag weniger als 12 Bewerbungen eingegangen sind.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten
 - Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - besuchte Schule oder Berufsbezeichnung
 - ein aktuelles Lichtbild
 - eigenhändige Unterschrift
- (4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates der Stadt Horb am Neckar über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, über eine Wahlliste im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang in den Schulen, im Haus der Jugend Marmorwerk und im Stadtjugendreferat bekannt gemacht. Die Wahlliste wird in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

§ 5 **Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Horb am Neckar wird als reine Onlinewahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlinformation mit einem alphanummerischen Code (Wahl-TAN) sowie Informationsmaterial zur Durchführung der Wahl zugesandt.

- (4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanummerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanummerischen Codes gibt es keinen Ersatz.
- (5) Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und am Wahltag bis 24:00 Uhr kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem alphanummerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Stadt Horb am Neckar) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten vergeben. Jeder alphanumerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht mehr verwendet werden.

§ 6 Stimmabgabe

Jeder Wähler hat 12 Stimmen. Einem Kandidaten können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

§ 7 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates der Stadt Horb am Neckar ermittelt, festgestellt und im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang in den Schulen, im Haus der Jugend Marmorwerk und im Stadtjugendreferat bekannt gegeben.

§ 8 Sitzverteilung, Nachrücken

- (1) Die Sitze werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (2) Aufgrund ihrer geringen Schülerzahl sollen die beiden Horber Förderschulen (Pestalozzischule und Roßbergschule) als eine Einheit betrachtet werden und den Schülerinnen und Schülern insgesamt ein Sitz im Jugendgemeinderat garantiert werden. Für die Vergabe des Sitzes gilt Abs. 1 entsprechend. Sollte sich kein Bewerber an den Förderschulen zur Wahl stellen, wird der garantierte Sitz allgemein freigegeben.
- (3) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.
- (4) Scheidet ein Jugendgemeinderat vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit nächsthöchster Stimmzahl als Ersatzperson nach.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlordnung des Jugendgemeinderats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Horb am Neckar in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Horb am Neckar.

Horb a.N., den 19.11.2013